

Nebrauer Anzeiger



Ercheint
Mittwoch und Sonnabend vormittag.
Bezugspreis monatlich:
durch den Boten ins Haus gebracht 1,25 Mark.
Durch die Post 8,75 Mark, durch die Briefträger
frei ins Haus 4,00 Mark vierteljährlich.

Zeitung für Stadt und Land

Anzeigen:
Es kostet der 54 mm breite Anzeigen-Millimeter-
Raum 15 Pfg., der 90 mm breite Neftame-
Millimeter-Raum im Neftameteil 30 Pfg.
Anzeigen werden bis Dienstag und Freitag
mittags 12 Uhr angenommen. Spätere Anzeigen
müssen einen Tag früher aufgegeben werden.

Geschäftsstelle in Nebra:
Frau Kaufmann Meiß, Markt 34/35.

Anschrift für alle Postsendungen: Sauer'sche Buchdruckerei in Roßleben.
Telefon: Amt Roßleben Nr. 21. Postcheckkonto: Leipzig 22832.

Schriftleitung, Verlag und Druck:
W. H. Sauer in Roßleben.

Amtliches Blatt für die Veröffentlichungen des Amtsgerichts, des Magistrats und der Polizeiverwaltung der Stadt Nebra.

Nr. 33.

Sonnabend, den 24. April 1920.

33. Jahrgang.

Landräthliche Bekanntmachungen.

Kohlenverforgungsvorschrift für den Kreis Querfurt.

Gemäß § 6 der Verordnung des Kreisaußschusses vom 24. April 1920
betreffend die Verforgung der Haushaltungen ufm. mit Kohlen, bestimme ich:

1. Die Kohlenwirtschaft des Kreises leitet in meinem Auftrage das Kreislohlenamt in Querfurt mit Hilfe der Ortsbehörden.
Die Ortsbehörden sind verpflichtet, alle zu ihrer Kenntnis kommenden Umstände, die für den Gang der Kohlenverforgung von Einfluß sein können, unverzüglich dem Kreislohlenamt mitzuteilen.

Die Gemeinden können auf Verbrauchern ihres Bezirkes Ausschüsse zur Überwachung der Kohlenverforgung setzen. Die Gemeindeverbände können diesen Ausschüssen mit Zustimmung der Gemeindevertretung ihre Befugnisse und Obliegenheiten bezüglich der Kohlenwirtschaft ganz oder teilweise übertragen. Die Ausschüsse haben das Recht, vom Kreislohlenamt Auskunft über seine Maßregeln zu verlangen.

Verforgungsanspruch.

Den Verforgungsanspruch jedes Verbrauchers fest nach Kohlenorte und -menge das Kreislohlenamt fest. Es wird berechnet:

1. der Anspruch der Haushaltungen auf Hausbrandkohle einschließlich der Kohle für nicht gewerbliche Koch-, Wasch- und Badzwecke nach der Kopfzahl der Haushaltungsangehörigen einschließlich der Angehörigen, Mütter und Interneter, soweit sie keinen selbständigen Haushalt führen. Jede Zusatzkategorie werden gewährt:
 - a) für Kinder unter 2 Jahren,
 - b) für Sprüche, Warte- und Geschäftszimmer, die innerhalb der Wohnung des Verbrauchers liegen,
 - c) für Viehhand.
2. der Anspruch der Behörden und Anstalten nach der Zahl der heizbedürftigen Räume.
3. der Anspruch der Maschinenwerke nach der erforderlichen Leistung und dem durchschnittlichen Verbrauch der Maschinen.
4. der Anspruch auf Wätereikohle:
 - a) nach der Viehzahl,
 - b) nach der Kopfzahl der Viehhaltung,
 - c) nach der Kopfzahl der Viehhaltung.

Die Ansprüche aller übrigen Verbrauchsklassen werden auf Grund besonderer Bedarfsermittlung festgesetzt. Dierher gehören: landwirtschaftliche Nebenbetriebe, Mähtagelöhne, Gashäfen, Säle, Fremdbenutzer, Bahnhöfe, Verkaufsstellen, Werkstätten, Schlachthäuser, Molkereien, Treibhäuser, Raffwerke, Ziegeleien, Schmelzwerke, gewerbliche Wasch- und Spülmaschinen, Theater und solche Geschäftszimmer, die außerhalb der Wohnung des Verbrauchers liegen.

Soweit in den Gemeinden Ausschüsse nach § 1 Absatz 3 bestehen, sind die Ansprüche der in § 2 Absatz 2 genannten Verbrauchsklassen im allgemeinen nach Vorschlag der Ausschüsse festzusetzen.

Der Bedarf gewerblicher Betriebe ist mangels anderer Anhaltspunkte nach der Zahl der zur Rentenerzielung angeschafften Arbeitsmaschinen zu berechnen.

Wo die Geopordigungen mehr Kohle verbrauchen, als nach § 2 dem Verbraucher zugehört, kann das Kreislohlenamt höhere Verforgung bewilligen, solange keine Einschränkungen im Sinne des § 4 Absatz 1 angeordnet sind.

4. Um den für die Volksernährung und Volkswohlfahrt wichtigen Verbrauchsstellen, insbesondere den Haushaltungen, eine angemessene Verforgung zu sichern, kann das Kreislohlenamt die Verforgung anderer Verbrauchsklassen je nach ihrer Bedeutung einschränken oder sperren.

Das Kreislohlenamt kann ferner die Verforgung von Verbrauchern versagen, vermindern oder fügen, die im Bezug angemessener Vorräte aus dem Kohlenjahr 1919/20 oder solcher Vorräte sind, die sie ohne Mitwirkung des Kreislohlenamts erworben haben, oder die ihren Bedarf durch bezugsfreie Mittel zu decken pflegen, es sei denn, daß ihnen vorzeitig ein erheblicher Nachteil aus dem Verden solcher Heizmittel erwachsen würde.

5. Haushalte, denen Angestellte oder Arbeiter einer Braunkohlengrube oder eines damit verbundenen Werkes angehören, sind von der Verforgung durch den Kreis insoweit ausgeschlossen, als diese Personen Anspruch auf Deputatkohle haben.

Antrag auf Verforgung.

Wer vom Kreise verforgt werden will, hat das nach näherer Vorschrift der §§ 7-11 zu beantragen. Es wird noch bekannt gemacht, bis zu welchem Tage spätestens die Anträge gestellt sein müssen. Wer die Frist verläßt, verliert den Anspruch auf planmäßige Verforgung, es sei denn, daß der Bedarf erst später entfallen ist.

7. Die Verforgung der Haushaltungen mit Hausbrandkohle im Sinne des § 2 Absatz 1 Ziffer 1 ist bei der zuständigen Ortsbehörde (Magistrat, Ortsrichter oder Ortsvorsteher) zu beantragen. Wer an mehreren Orten Haushalte führt, hat seine Verforgung bei den einzelnen Ortsbehörden besonders zu beantragen. Die Anträge müssen mündlich von den Haushaltungsmitgliedern gestellt werden.

Ausgenommen von der Bestimmung des ersten Absatzes sind die in Zentralheizung angeschlossenen Haushaltungen.

8. Wer die Verforgung seines Haushaltes mit Hausbrandkohle beantragt, hat dabei zu erklären:

1. wieviel Kohle er im Höchstfalle beziehen will,
2. ob er selbst für die Beschaffung der Kohle sorgen will,
3. ob die Beschaffung der Kohle seinem Arbeitgeber obliegt, (diese Angabe ist nur dann zu machen, wenn der Arbeitgeber sich mindestens zu sofortiger Auslieferung der Kohle verpflichtet hat),
4. welche Kohlenhändler die Kohle liefern soll (oder Kohlenhändler vergl. § 28),
5. falls er Selbstverfoger ist, welche Wäterei für ihn kaden soll,
6. welche Zusatzkategorie im Sinne des § 2 Absatz 1 Ziffer 1 er beantragt,
7. welche Kohlenorten er verwenden will und in welchem Mengenverhältnis er sie braucht.

Wer seine Kohle gewertheise von der Grube holen will, hat das ausdrücklich anzugeben.

Die Erklärungen können beim Kreislohlenamt widerrufen werden.

§ 9. Bei der Ortsbehörde haben ferner die in § 2 Absatz 2 genannten Verbraucher ihre Verforgung zu beantragen. Diese Anträge sind nach näherer Bestimmung des § 11 schriftlich einzureichen.

§ 10. Unmittelbar beim Kreislohlenamt ist nach näherer Bestimmung des § 11 schriftlich zu beantragen:

1. die Verforgung der mit Zentralheizung versehenen Haushaltungen einschließlich der zu diesen Haushaltungen gehörenden Koch-, Wasch- und Badzwecken, soweit sie nicht gewerblichen Zwecken dienen. Sind mehrere Verbraucher an dieselbe Zentralheizung angeschlossen, so hat der Haushaltungsmitglied die Verforgung mit Wirtschaftskohlen, der Hauswirt die Verforgung mit Heizungskohlen zu beantragen.
2. die Verforgung der Behörden und Anstalten.
3. die Verforgung mit Wirtschaftskohle.
4. die Verforgung der Haushaltungen mit Wirtschaftskohle. Der Haushaltungsmitglied hat, das Recht von Mühlen bezieht, was die Kopfzahl nachweisen, es sei denn, daß er Kohlen für diesen Bedarf nicht beantragt.

§ 11. Für die nach §§ 9 und 10 erforderlichen schriftlichen Anträge sind Vorbrude zu benutzen und sorgfältig auszufüllen. Wo sie erhältlich sind, wird noch bekannt gemacht. Unvollständig ausgefüllte Vorbrude gelten als nicht eingereicht.

§ 12. Verforgungsbefehle. Der vom Kreislohlenamt festgesetzte Verforgungsanspruch wird den in § 10 genannten Verbrauchern schriftlich und beglaubigt bei der in § 7 und 9 genannten der Ortsbehörde mitgeteilt, wo er zu empfangen ist.

§ 13. Bezugskohle. Zur Ausstellung der Bezugskohle ist allein das Kreislohlenamt berechtigt. Unbefugte Anweisung von Kohle wird verfolgt.

§ 14. Bezugskohle, die vor dem 1. Mai 1920 ausgefertigt sind, verfallen mit diesem Tage.

§ 15. Vom 1. Mai 1920 ab werden ausgegeben:

1. Heizbezugskohle (schwarz). Diese berechtigen zum Bezug von 500 Htr. Kohle mit Stroh oder Holzwerk.
2. Landbezugskohle (weiß). Diese berechtigen zum Bezug der darauf bezeichneten Kohlenmenge mit Holzwerk.
3. Ausweise des Kreislohlenamts. Diese berechtigen zum Bezug des darauf bezeichneten Anteils von einer zur Verforgung des Kreislohlenamts angeschafften Kohlenladung.

§ 16. Bezugskohle sind nicht übertragbar.

§ 17. Die Bezugskohle müssen enthalten: Eine Nummer, das Ausstellungsdatum, die Angabe des Bezugsortes und des Lieferwerkes, sowie die Angabe der Art und Menge der Kohle.

§ 18. Sie müssen mit dem Siegel des Kreislohlenamts versehen und von dem für die Ausstellung verantwortlichen Beamten oder Angestellten unterschrieben sein.

§ 19. Kreisverbraucher können Landbezugskohle für fortlaufenden Bezug größeren Mengen Kohle erhalten. Diese werden in zwei Stücken ausgefertigt, von denen eins als Ausweis in den Händen des Verbrauchers bleibt. Sie verfallen mit Ablauf des Ausgabemonats; dieser muß darauf angegeben sein.

§ 20. Für den Landbezug werden bis auf weiteres nach das Siegel und die Bezugskohle der ehemaligen Kriegswirtschaftsstelle verwendet.

§ 21. Fehlschäfte oder unvollständige Bezugskohle sind ungültig.

§ 22. Verforgungserteilung. Ob die Verforgung mit der Bahn oder im Landwege stattfindet, entscheidet das Kreislohlenamt.

§ 23. Kein Verbraucher hat Anspruch darauf, die ihm zustehenden Kohlen auf einmal, zu bestimmter Zeit oder von einer bestimmten Grube zu erhalten. Bei der Verforgung mit Hausbrandkohle werden die Verbraucher in alphabetischer Reihenfolge berücksichtigt. In den Monaten Mai und Juni werden Landwirte bevorzugt.

§ 24. Den in §§ 7 und 9 genannten Verbrauchern werden die Bezugskohle, soweit sie die Kohlen selbst beschaffen, durch die Hand der Ortsbehörden ausgegeben. Diese haben gemäß der jeder Sendung beiliegenden Verteilungsvorschrift die Namen der Verbraucher und das liefernde Werk in die Bezugskohle einzutragen und diese auf Verlangen auszuhandigen.

Händler und Bezugsvermittler (siehe § 28 ff.) empfangen ihre Bezugskohle unmittelbar vom Kreislohlenamt, ebenso die in § 10 bezeichneten Verbraucher, wenn sie nicht Zustellung an einen Händler beantragen.

§ 25. Die Landbezugskohle werden reihenweise ausgegeben. Soweit sie den Ortsbehörden zugehen, wird die Ausgabe bekannt gemacht. Eine neue Reihe wird nicht erst verhandelt, als bis die vorhergehende von den Gruben geliefert ist.

§ 26. Das Kreislohlenamt bleibt auch nach Ausgabe der Bezugskohle zur Verforgung über die Kohle berechtigt, bis sie in den Gewahrsam des Verbrauchers übergegangen ist.

§ 27. Empfänger von Bezugskohlen sind verpflichtet, auf Verlangen des Kreislohlenamts die Bezugskohle zurückzugeben. Die Verforgung der Inhaber darf jedoch hierunter nicht leiden, ausgenommen in den Fällen der §§ 5 Absatz 3, 4 bis 5, § 6 Absatz 3, 89 und bei Vollerforgung im Sinne des § 36.

§ 28. Die Empfänger von Bezugskohlen sind verpflichtet, die ihnen darauf zustehenden Kohlen sofort zu beschaffen. Widrigenfalls können die Bezugskohle eingezogen oder außer Kraft gesetzt werden.

§ 29. Händler. Händler im Sinne dieser Bekanntmachung sind auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die sich mit der Beschaffung und dem Vertrieb von Kohle befassen.

Anzeige der Milch erfolgt vom 24. d. Mts. ab von 10 bis 12 Uhr im Geschäft von Oelschlag. Milchkären sind jedesmal mitzubringen.

Nebra, den 23. April 1920.
Der Magistrat, Müller.

Bekanntmachung.

Wir haben 200 Zentner Saatkartoffeln erhalten. Die Ausgabe der Saatkartoffeln findet am **Sonnabend** den 24. 4. 20, von 2-6 Uhr im Aufstiegen der Mühle statt. Der Preis beträgt 45.00 pr. Zentner. Die sich imergest zum Bezug der Saatkartoffeln gemeldet haben diese während der oben angegebenen Zeit abzugeben. Nebra, den 23. April 1920.
Der Magistrat, Müller.

Bekanntmachung.

Vom 18. April 1920 ab werden für die bahnamtliche An- und Abfuhr der Güter auf Bahnhof Nebra für je angefangene 50 Kilo bis auf weiteres folgende Gebührenätze festgesetzt:
Eil- und Fradigut 150 Pfg.
Sperrgut 225 "

Die Aufhebung dieser Verfügung wird f. Z. durch besonderen Anschlag bekannt gemacht werden.
Erfurt, den 13. April 1920.
Die Eisenbahndirektion.

§ für die vielen Wünsche und Geschenke anlässlich unserer Hochzeit fagen wir auf diesem Wege unseren herzlichsten Dank.

Emil Rabenholz n. Frau
geb. Zeigermann.
Nebra, im April 1920.

Meine Wohnung

beinh et sich noch ab
Wasserweg Nr. 5.
Alte. Gasse, Schneidermstr.

Sprechstunden in Nebra

jeden Mittwoch v. 9-11/2 Uhr.
Wohnung bei Herrn Sattler-
meister Bischoff, am Markt.

Hanf, Denitk, Roßleben.

Fernsprecher Amt-Rosleben 65.
Wir suchen überal **Häuser**

verkauftliche mit oder ohne Geschäft: **Bülen, Fabriken, Höfe und Backstellen**, zwecks Unterbreitung an vorgemerkte Käufer. **Besichtigung kostenlos.**

C. H. Hülse & Co.,
Hannover.

Kirchliche Nachrichten.

Sonntag Unklite.
Es predigt um 10 Uhr: Herr Oberpfarrer Schwieger.

Darauf findet eine Nachankündigung und Feier des hl. Abendmahls statt.

Ein Clette für das Gedenkenfest in Halberstadt.

G e t a u f t: Am 18. April Friedrich Kurt Pfeffer.

B e e d i g t: Am 18. April Karl Bischof, Seifenmeister, 78 Jahre, 4 Mon., 9 Tage alt.

Hierzu eine Beilage.

§ 29.
Händler bedürfen der Zulassung durch das Kreislohlenamt. Die Zulassung ist nicht abhängig vom Wohnsitz des Händlers.
Gewerbsmäßige Kohlenhändler werden nur zugelassen, wenn sie nachweisen, daß sie über ihre Reichsvorgänger am 1. August 1914 und am 1. Januar 1919 im Kreise Querfurt mit Kohlen gehandelt, im September 1914 mindestens 4000 Zentner Kohle umgelegt und ihrer Umlegs- und Gewerbesteuerpflicht in Bezug auf den Kohlenhandel genügt haben.
Von den beiden ersten Bedingungen können solche Händler auf ihren Antrag befreit werden, die vom 1. September 1919 bis 1. Mai 1920 von einer Gemeinde des Kreises Querfurt ausdrücklich als Vertreter im Sinne der damals geltenden Vorschriften bestellt gewesen sind. Sie können jedoch nur in den Gemeinden zugelassen werden, in denen sie als Vertreter bestellt waren.
Die Zulassung ist schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Beweismittel zu beantragen, sie wird bekannt gemacht. Sie kann widerrufen werden, wenn der Händler die ergangenen Bestimmungen übertritt oder vernachlässigt.

§ 30.
Bezugsvermittler im Sinne dieser Bekanntmachung sind Arbeitgeber, die sich zur tolohlenlosen Lieferung oder Anfuhr von Kohle für ihre Arbeitnehmer verpflichtet haben. § 29 Absatz 1 und 4 gelten auch für sie.
§ 31.
Die Händler und Bezugsvermittler haben eine Liste ihrer Kunden oder von ihnen zu versorgenden Kreislohlenamt in doppelter Ausfertigung dem Kreislohlenamt einzureichen; sie erhalten ein Extradatum jurisd. Die Listen sind nach Orten einzuteilen. Verbraucher nach §§ 7, 8, 9 und 10 sind in getrennten Listen zu führen.
§ 32.
Die Händler und Bezugsvermittler haben dem Kreislohlenamt den Eingang jeder Mahnladung Kohlen sofort durch Fernpost unter Angabe von Sorte, Menge und Herkunft anzuzeigen und Verfügung darüber zu verlangen. Mahnen brauchen nicht angelegt zu werden; ihre Verteilung setzt das Kreislohlenamt bereits bei Ausgabe der Landbesuchsliste fest.
§ 33.
Die Händler und Bezugsvermittler haben die Kohlen so an die Kunden zu verteilen, wie es ihnen das Kreislohlenamt vorschreibt. Sie haben sich von den Kunden den Empfang jeder Lieferung unter Angabe von Tag und Menge bestätigen zu lassen und die Befüge zur Verfügung des Kreislohlenamts geordnet aufzubewahren. Sie haben unverzüglich, mindestens aber am Ende jeder Woche über das Ergebnis der stattgefundenen Verteilungen dem Kreislohlenamt zu berichten. Für jede verteilte Fuhre muß die Waagekarte, für jede Befugnisladung der Frachtbrief dem Bericht beigelegt sein.
§ 34.
Vorwärts, die einem Händler vor dem 1. Mai 1920 als Kreisreserve auf Lager gegeben sind, müssen weiter zur Verfügung des Kreislohlenamts gehalten werden.
§ 35.
Hahwesen und Versteil.
Soweit nicht die Gemeinden eine geordnete Kohlenanfuhr für Selbstversorger und Händler und angemessene Preise durch eigene Maßnahmen sicher stellen, bleiben Bestimmungen darüber vorbehalten.
§ 36.
Anrechnung der Kohle.
Den Verbrauchern wird die auf Bezugsvermittler tatsächlich empfangene Kohle angerechnet.
§ 37.
Ueberschüsse.
Verbraucher, die mehr Kohle besitzen, als ihnen zugestanden ist, haben auf Anordnung des Kreislohlenamts den Ueberschuß zu dessen Verfügung zu halten und nach freier Anweisung Zug um Zug gegen die gefällige Entschädigung abzugeben.
§ 38.
Ist die Entschädigung nach Art oder Größe freitrag, so hat sie das Kreislohlenamt einzuhalten festzusetzen. Durch Einspruch dagegen wird die Verpflichtung zur Abgabe der Kohlen nicht aufgehoben.
§ 39.
Ausfuhr und Veräußerung.
Die Ausfuhr von Kohle, sowie auf einem vom Kreise ausgegebenen Befugnischein geliefert ist, aus dem Kreisgebiet ist verboten.
§ 40.
Verbraucher, die ohne Zustimmung des Kreislohlenamts Kohlen veräußern, verlieren in gleicher Höhe ihren Anspruch auf Verfügung.
§ 41.
Behandlungsschickau.
Wer Kohlen im Besitz oder Gewahrsam hat, ist verpflichtet, diese ohne Rücksicht darauf, woher sie kommen, den Beauftragten des Kreislohlenamts vorzuzeigen und ihre Herkunft nachzuweisen.
§ 42.
Schlichtung.
Verfehlende Bestimmungen treten am 1. Mai 1920 in Kraft. Am Tage der Verkündung treten bereits in Kraft die §§ 1 Absatz 2 und 3, 6, 11 und 28—31.
Querfurt, den 20. April 1920.
Der Vorsitzende des Kreislohlenamts
von Krause, Landrat.

§ 43.
Anordnung
betreffend die Versorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes im Kreise Querfurt mit Kohlen.
Auf Grund der Ermächtigung des § 28 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 30. März 1918 über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes ordnen wir an was folgt:
§ 1.
Alle für den Umfang des Kreises Querfurt erlassenen Vorschriften über seine Versorgung mit Kohlen treten am 1. Mai 1920 außer Kraft.
§ 2.
Kohlen im Sinne dieser Anordnungen sind Anthrazit, rohe Steinkohlen einschließlich der Schmelzöhlen, Steinkohlenbriketts, Steinkohlenscheffels aus Kokssteinen und aus Gasanfallten, sowie Braunkohlen, Naßpreßkohle, Braunkohlenbriketts, Braunkohlenscheffels sowie bei Gewinnung dieser Kohlenarten abfallenden Kohlen.
§ 3.
Die Anordnung besteht aus:
1. auf den gesamten Hausbrand einschließlich des Bedarfs der Behörden und Anstalten,
2. auf die Betriebskohle der Landwirtschaft einschließlich der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, soweit sie nicht Gegenstand eines selbständigen gewerblichen Unternehmens sind,
3. auf die Betriebskohle des Kleingewerbes.
§ 4.
Zum Kleingewerbe gehören die Gewerkschaften, Ladengeschäfte, Bäckereien und Schlächtereien.
Zum Kleingewerbe gehören ferner alle anderen gewerblichen Betriebe einschließlich solcher landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, die Gegenstand eines selbständigen gewerblichen Unternehmens sind, wenn die Betriebe nicht der Meldepflicht unterliegen.
Meldepflichtig sind Betriebe, die zwischen dem ersten April 1919 und dem 1. April 1920 in mindestens drei Monaten wenigstens 10 to Kohle monatlich verbraucht haben oder die vom Reichskommissar für meldepflichtig erklärt werden oder worden sind.
§ 5.
Die dem Kreise Querfurt vom Reichskommissar für die im § 3 bezeichneten Zwecke zur Verfügung gestellten Kohlen aller Art werden nach Maßgabe des Bedarfs an die Verbraucher verteilt. Der Bezug dieser Kohlen ist nur gegen gültige Bezugsscheine gestattet.
§ 6.
Der Vorsitzende des Kreislohlenamts wird ermächtigt, nähere Vorschriften über die Kohlenverteilung zu erlassen.
Er kann zur Vorbereitung der nach § 5 vorzunehmenden Verteilung schon vor dem 1. Mai 1920 unbefehligt der bestehenden Vorschriften Bestimmungen im Rahmen dieser Anordnung treffen.

§ 7.
Zwischenhandlungen gegen diese Anordnung oder die vom Vorsitzenden des Kreislohlenamts zu erlassenden Vorschriften werden nach § 7 der Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ferner kann auf Einziehung der Kohlen erkannt werden, auf die sich die Zwischenhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.
Gleiches gilt für die vom Vorsitzenden des Kreislohlenamts nach § 6 Absatz 2 dieser Anordnung zu treffenden Bestimmungen.
§ 8.
Die §§ 6 Absatz 2 und 7 Absatz 2 dieser Anordnung treten mit der Verkündung dieser Anordnung, die gesamte Anordnung tritt am 1. Mai 1920 in Kraft.
Querfurt, den 20. April 1920.
Der Kreislohlenamt.
gez. von Krause, gez. Graf von der Schulenburg, gez. Fuchs, gez. Koch, gez. Lange, gez. Jähling.

Wir machen nochmals darauf aufmerksam, daß auf die noch unbelieferten Reichshausbrandbezugsscheine Briketts auch mit Gefüge auf dem Landwege abgehoben werden können.
Sämtliche Scheine werden voraussichtlich mit Beginn des neuen Kohlenjahres für kraftlos erklärt werden. Sie noch mit der Bahn zu beliefern, muß im allgemeinen als ausgeschlossen gelten.
Querfurt, den 15. April 1920.
Der Kreislohlenamt.
Den Magistraten, Herren Ortsrichtern und Gutsbesitzern sind heute die Ausführungsbestimmungen für die Kohlenverteilungsvorschrift für den Kreis Querfurt überhandt worden. Sollten sie irgendwo nicht eintreffen, so bitten wir um sofortige Nachricht, damit wir ein Extradatum nachsenden können. Die Sache eilt.
Querfurt, den 23. April 1920.
Das Kreislohlenamt.

Der Kreislohlenamt.
gez. von Krause, gez. Graf von der Schulenburg, gez. Fuchs, gez. Koch, gez. Lange, gez. Jähling.
Wir machen nochmals darauf aufmerksam, daß auf die noch unbelieferten Reichshausbrandbezugsscheine Briketts auch mit Gefüge auf dem Landwege abgehoben werden können.
Sämtliche Scheine werden voraussichtlich mit Beginn des neuen Kohlenjahres für kraftlos erklärt werden. Sie noch mit der Bahn zu beliefern, muß im allgemeinen als ausgeschlossen gelten.
Querfurt, den 15. April 1920.
Der Kreislohlenamt.
Den Magistraten, Herren Ortsrichtern und Gutsbesitzern sind heute die Ausführungsbestimmungen für die Kohlenverteilungsvorschrift für den Kreis Querfurt überhandt worden. Sollten sie irgendwo nicht eintreffen, so bitten wir um sofortige Nachricht, damit wir ein Extradatum nachsenden können. Die Sache eilt.
Querfurt, den 23. April 1920.
Das Kreislohlenamt.

Den Magistraten, Herren Ortsrichtern und Gutsbesitzern sind heute die Ausführungsbestimmungen für die Kohlenverteilungsvorschrift für den Kreis Querfurt überhandt worden. Sollten sie irgendwo nicht eintreffen, so bitten wir um sofortige Nachricht, damit wir ein Extradatum nachsenden können. Die Sache eilt.
Querfurt, den 23. April 1920.
Das Kreislohlenamt.

Deutschnationale Volkspartei.
Am Sonnabend, den 24. April, abends 8 Uhr, im „Preußischen Hof“ zu Nebra
öffentliche Versammlung.
Vortrag des Herrn Prof. Dr. Röttteritz über
„Die völkische Einheitsfront“ oder
„Wie geneien wir“.
Ortsgruppe Nebra.

Männergelangverein zu Nebra a. d. U.
Konzert und Ball im Schützenhau.

Sonnabend, 24. April 1920: **Konzert.**
Anfang 8 Uhr. Aenderungen vorbehalten.
Vortragsfolge.
I.

1. Orchester:
 - a) Von Haus zu Haus. Marsch Necke
 - b) Ouvertüre z. Op. „Norma“ Bellini
 2. Männerchöre:
 - a) Singen und Wandern Volksweise
 - b) Des Finken Frühlingslied Attenhofer
 3. Lieder am Klavier:
 - a) Ungeduld Franz Schubert
 - b) Seerose Ph. Eulenburg
 4. Orchester: Fantasie aus der Oper „Das Glöckchen des Eremiten“ Mailart
 5. Männerchor: Des Mädchens Klage L. Erk
 6. Duett: Die da! Linderner
 7. Terzett: Eine fidele Gerichtssitzung Rich. Heinze
- II.
8. Orchester: Romanze a. d. Op. „Maritana“ Wallace
 9. Männerchöre:
 - a) Ich hört ein Vöglein pfeifen K. Schauss
 - b) Im Mai Jürgens
 10. Lieder am Klavier:
 - a) Einsam bin ich nicht alleine C. M. v. Weber
 - b) Wiegenlied C. M. v. Weber
 11. Orchester:
 - Orientalische Traumbilder. Walzer Ivanovici
 12. Quartett:
 - Vagabunden-Humor. Hum. Potpourri M. Legov
 13. Männerchor:
 - Lustige Brüder. Hum. Gesangsquadrille Ad. Schreiner
 14. Lied am Klavier: Nee sowas! Couplet Otto Reutter
 15. Operetten-Revue. Potpourri Fetras
 16. Theater:
 - Welche Wendung durch Maiers Pfändung! Schwanck von Siber.

PERSONEN: Rentier Kalkke, Kalkheide, seine Frau, Elsbeth, beider Tochter, Maier, Gerichtsvollzieher, August, Faktotum bei Kalkke.
Sonntag, 25. April, abends 8 Uhr: Ball.
Die Eintrittskarten für das Konzert am Sonnabend berechnen zum freien Eintritt am Sonntag.

Die Mitglieder des Vereins, sowie Freunde und Gönner desselben werden hierdurch freundlichst eingeladen.
Der Vorstand.

Technische Beratungen,
Anarbeitung
von Kalkulationen,
Kostenanschläge und
Rentabilitätsberechnungen,
Uebnahme u. Ausführung
von technischen Projekten
aller Art.
A. Bosek, Wiehe.

Gallensteine
Professor Dr. Richard Gallenstein
mittel **Gholapin** ein bewährtes
Gallensteinemittel zur Umwandlung
meist gänglichen Weiteigung dieses
schmerzhaften Leidens. Preis M. 12.—
eine Doze, meist für eine Kur aus-
reichend. [7]
Fabrikant und Versand:
Apotheker Draesfel, Erfurt 406.
Zu haben in allen Apotheken.

Photographie.
Empfehle mich zur Aus-
führung von
**photographischen
Aufnahmen**
jeder Art und Größe
zu mäßigen Preisen.
Aufnahme jederzeit.
Auf Bestellung komme ins Haus.
Hugo Bach,
Reinsdorf.

Schrotmühlen
mit Mehlstichter, für Öbepel- und
Korntheorie, erste Fabrikate, sämtliche
Größen abzugeben.
Draesfel & Co., G. m. b. H.,
Halle a. S., Landwehrstraße 2.

Wurzau! Flöhe
Ungeziefer!
tötet radikal „Discret“
Bei: **W. Gutmuths, Adler-Drug.**
44. Große Mecklenburgische
Pferde-Lotterie

Ziehung am 18. Mai 1920
in Verbindung mit dem 16. und 17. Mai d. J. stattfindenden Zuchtmarkt für
edlere Pferde in Neubrandenburg.
180.000 Lose. 180.000 Lose.
3156 Gewinne im Gesamtwerte
von Mark
230000
— Lose à 3,— Mark —
empfehl! Buchhandlg. W. Sauer.

Wieder vorrätig!
sind die vom Verlag W. Sauer & Co.
in Berlin in einem stattlichen Bande
herausgegebenen, mit einer kritischen
Charakterisierung des Schriftstellers der
Briele versehen
**Briefe Kaiser Wilhelm II.
an den Zaren.**
Preis eleg. gebunden M. 25.—
Buchhandlung W. Sauer.
Koblenz.

Esparsette-Saat
legter Ernte
gefucht **Paul Zigarette.**
Koblenz.

Bei **Rheumatismus,**
Wicht, Giebertreiben, Verlaufsungen,
Steifheit der Gelenke, Gliederlähmung,
gebrauche man
Witz Rosenkengelpieris
seit altersher bewährt angewandt.
Flasche 6.— M. [9]
Fabrikant und Versand:
Apotheker Draesfel, Erfurt 406.
Zu haben in allen Apotheken.

Beilage zum „Nebrauer Anzeiger“.

Nr. 33.

Sonntag den 24. April 1920.

26. Jahrgang.

Aus der Umgegend.

Nebrua, 23. April 1920.

— **Neue Kohlenversorgung.** Die heutige Nummer unseres Blattes enthält eine Bekanntmachung über die Kohlenversorgung des Kreises Querfurt in dem am 1. Mai beginnenden neuen Kohlenwirtschaftsjahre, die wir der Aufmerksamkeit unserer Leser empfehlen. Das Landratsamt schreibt uns dazu: Im neuen Kohlenjahr liegt die Kohlenwirtschaft wie früher wieder hauptsächlich in Händen des Kreisohlenamts, daß in dem ablaufenden, zum ersten Mal unter besonderen Schwierigkeiten stehenden Kohlenjahr die nötigen Erfahrungen für eine straffe, geordnete, den berechtigten Bedürfnissen der Verbraucher gerecht werdende Wirtschaft gesammelt hat. Das alte Jahr darf nicht zu Ende gehen, ohne daß auf die Verbienste hingewiesen wird, die sich die Ortsbehörden und die Kohlenausschüsse im letzten Herbst und Winter um die Versorgung der Bevölkerung erworben haben. Wenn es gelungen ist, trotz der im Frühjahr 1919 entstandenen Knappheit die Versorgung erträglich zu gestalten, so können sich die Ortsbehörden und Ausschüsse einen gewichtigen Anteil daran zuschreiben. Auch die Händler und sonstigen Verteiler verdienen Dank. Es ist deshalb auch Vorsorge getroffen, daß solche Stellen weiterhin zum Nutzen der Einwohnerschaft an der Kohlenwirtschaft mitwirken können. Es ist zu hoffen, daß die Versorgung infolge der umfassenden Vorbereitung des Kreisohlenamts und mit der bewährten Hilfe der Ortsbehörden und Ausschüsse in diesem Jahre sich merklich bessern wird. Voraussetzung ist freilich, daß nicht Streiks die Kohlenförderung erheblich gefährden.

— **Öffentliche Stadtverordneten-Sitzung** vom 20. April d. Js. Anwesend: Der Magistrat, 11 Stadtverordnete. Tagesordnung: Siehe „Nebrauer Anzeiger“ vom 17. April d. Js. Zu 1. Die Versammlung nahm Kenntnis von: a) den Beschlüssen des Kuratoriums der Stadtparkasse und des Magistrats vom 29. März, bezw. 2. April d. Js.; b) den Beschlüssen der Baukommission und des Magistrats vom 18. März und 9. April, bezw. 1. April d. Js.; c) einem Dankschreiben der Familie Brettnütz für erwiesene Anteilnahme beim Heimgange des Herrn Stadtältesten Friedrich Brettnütz; d) dem Bericht über die Kassenrevision vom 25. März d. Js.; e) den Beschlüssen der Ernährungskommission und des Magistrats vom 26. Februar, bezw. 15. März d. Js.; f) der Verpachtung der Fischereigerechtigkeit der Stadt auf 6 Jahre (Pächter sind: Rentier Föhrlgen, Seilermeister Videl, Dehster August Nollig)

für zusammen 77,— Mk.; g) den Beschlüssen der Plantagenkommission und des Magistrats vom 8. April, bezw. 13. April d. Js.; h) dem Beschlusse des Denkmalskuratoriums. Zu 2. Den Posten eines Flurhüters im Sommerhalbjahr 1920 soll der Gemeindebaumwärter Andrae mit versehen, solange die Arbeiten, die er auszuführen hat, darunter nicht leiden. Derselbe erhält die für diese Stelle im Gemeindehaushaltsvoranschläge festgesetzten 900 Mk. Zu 3. Die Kosten mit 54 Mk. an Schlossermeister Grob für ein Ofenrohr in einer Klasse der Volksschule wurden bewilligt. Zu 4. Lehrer Reinhard wurden zur Teilnahme an einem Kursus für das gewerbliche Zeichnen 100 Mk. bewilligt. Zu 5. Die Versammlung nahm Kenntnis von den Beschlüssen des Kuratoriums für Schrebergärten und stimmte diesen zu. Es wurde ferner beschlossen, zwecks Vstreitung der Ausgaben für bezeichnete Gärten z. B. für Umzäunung, Wasserleitungsanlagen, Aborteinrichtung usw., bei der hiesigen Stadtparkasse eine Anleihe von 32 000 Mk. aufzunehmen. Zu 6. Mit der Anbringung einer zweiten Tür an dem Amtszimmer des Bürgermeisters erklärte sich die Versammlung einverstanden und bewilligen die Kosten in Höhe von 330 Mk. Zu 7. Die Anschaffung eines Kontenschranks für die Stadtparkasse wurde genehmigt; die erforderlichen Mittel von 5400 Mk. wurden zur Verfügung gestellt. Zu 8. Nach langer Besprechung stimmte die Versammlung mit 6 gegen 5 Stimmen der Beschaffung von Pflastermaterial für die „Breite Straße“ zu. Der Beschaffung von Zementröhren und Zement zur Kanalisierung der „Neuen Reihe“ wurde einstimmig die Genehmigung erteilt. Die Kosten für das Materialverarbeiten in beiden Straßen beträgt mehr als 200 000 Mk., wovon der Kreis und das hiesige Rittergut einen Teil zu tragen verpflichtet sind. Hierauf geschlossene Sitzung.

— **Öffentliche Versammlung.** Die Deutschnationale Volkspartei veranstaltete heute abend eine öffentliche Versammlung im „Preußischen Hof“. Damit wird die Reihe der politischen Versammlungen zur Vorbereitung auf die Reichstagswahl eröffnet. Es ist dringend nötig, daß sich jeder Wahlberechtigte über die Ziele der einzelnen Parteien Klarheit verschafft, weshalb der Besuch dieser Versammlung nicht versäumt werden sollte.

— **Männergesangsverein.** Zu heute (Sonntag) Abend ladet der hiesige Männergesangsverein alle Freunde des Gesanges zu seinem Unterhaltungsabend in den gastlichen Räume des Schützenhauses ein. Eine reiche Auswahl unserer schönsten Volkslieder, daneben gute Konzertmusik und ebenso auch theatrale Darbietungen werden den Besuchern äußerst angenehme Unterhaltung bieten.

— **Auf Wschmanns Lichtspiele,** die am Sonntag-Nachmittag und Abend mit einem interessanten Programm aufwarten, möchten wir auch an dieser Stelle empfehlend hinweisen.

— **Theaterabend.** Am Mittwoch-Abend erfreute eine kleinere vortrefflich sich zusammenfindende Gruppe, teils aus Künstlern, teils aus Dilettanten bestehende Gruppe eine zahlreiche Besucherzahl mit recht guten Aufführungen. Herr Aramis, gen. Jos. Klingbeil, hatte die Leitung übernommen und erfreute auch die Zuhörer mit einem hier gehörten Klyphon- und Glockenspiel, das viel Beifall fand. Zwei Einakter: „Beim Direktor“ und „Unterricht beim Militär“ lösten wahre Lachsalven aus, ebenso wurde ein Ballett sehr gut ausgeführt. Für musikalische Unterhaltung sorgte Herr Wächter jun. in bekannt meisterhafter Weise. Der für Wohltätigkeitszwecke bestimmte Teil des Heinertrages wurde seitens der Veranstalter der Stadtkasse übergeben.

— **Das Landratsamt schreibt uns:** Der neue Eisenbahnfahrplan, der am 1. Juni in Kraft tritt, wird gegenüber dem alten Fahrplan aller Voraussicht nach einige erhebliche Verbesserungen für den Kreis Querfurt aufweisen. So wird an der Strecke Artern—Naumburg nachmittags ein Zugpaar eingelegt. Desgleichen wird auf der Strecke Oberöblingen—Wignburg ein drittes Zugpaar verkehren, sodaß die Kreisstadt wieder bessere Verbindung sowohl in der Richtung Wignburg—Naumburg, wie auch in der Richtung Wignburg—Artern haben wird. Das bedeutet gegenüber dem jetzigen äußerst ungünstigen Zustand bessere Verkehrsmöglichkeiten zwischen den südlichen und westlichen Teilen des Kreises und der Kreisstadt. Weitere notwendige Verbesserungen können erst später eintreten, wenn namentlich der Mangel an Lokomotiven weniger groß sein wird, als es z. Zt. noch der Fall ist. Mit Rücksicht auf die schwierigen Betriebsverhältnisse bei der Eisenbahnverwaltung ist es jedenfalls mit Freuden zu begrüßen, daß schon jetzt eine wesentliche Verbesserung des Fahrplans gelungen ist.

— **Kapitalertragssteuer.** Das Finanzamt schreibt: Das von der Nationalversammlung beschlossene Kapitalertragssteuergesetz verpflichtet die Schuldner, bei Zahlung ihrer Schuldzinsen zehn vom Hundert der Zinsen einzubehalten und an das für sie zuständige Finanzamt abzuführen. Dies gilt schon für alle Zinsen, die am 31. März oder 1. April fällig geworden sind, ebenso wie für die später fällig werdenden Zinsen. Die Steuer muß binnen einem Monat nach Fälligkeit der Zinsschuld entrichtet werden, wobei der Schuldner Namen und Wohnung des Gläubigers, den Schuldbetrag, den Betrag der geschuldeten Zinsen und



Nebröer Anzeiger



Er scheint
Mittwoch und Sonnabend vormittag.
Bezugspreis monatlich:
durch den Boten ins Haus gebracht 1,25 Mark.
Durch die Post 3,75 Mark, durch die Briefträger
frei ins Haus 4,00 Mark vierteljährlich.

Zeitung für Stadt und Land

Anzeigen:
Es kostet der 54 mm breite Anzeiger-Millimeter-
Raum 15 Pfg., der 90 mm breite Reklame-
Millimeter-Raum im Reklamefeld 30 Pfg.
Anzeigen werden bis Dienstag und Freitag
mittags 12 Uhr angenommen. Größere Anzeigen
müssen einen Tag früher aufgegeben werden.

Geschäftsstelle in Nebra:
Frau Kaufmann Meiß, Markt 34/35.

Anschrift für alle Postsendungen: Sauer'sche Buchdruckerei in Köhleben.
Telefon: Amt Köhleben Nr. 21. Postcheckkonto: Leipzig 22332.

Schriftleitung, Verlag und Druck:
W. H. Sauer in Köhleben.

Amtliches Blatt für die Veröffentlichungen des Amtsgerichts, des Magistrats und der Polizeiverwaltung der Stadt Nebra.
Nr. 33. Sonnabend, den 24. April 1920. 33. Jahrgang.

Landrätliche Bekanntmachungen.

Kohlenverforgungsvorschrift für den Kreis Querfurt.

Gemäß § 6 der Anordnung des Kreisaußschusses vom 24. April 1920 betr. die Verforgung der Haushaltungen usw. mit Kohlen, bestimme ich:

Die Kohlenwirtschaft des Kreises leitet in meinem Auftrage das Kreisohlenamt in Querfurt mit Hilfe der Ortsbehörden.
Die Ortsbehörden sind verpflichtet, alle zu ihrer Kenntnis kommenden Umstände, die für den Gang der Kohlenverforgung von Einfluß sein können, unverzüglich dem Kreisohlenamt mitzuteilen.
Die Gemeinden können aus Verbrauchern ihres Bezirks Aufträge zur Uebernahme der Kohlenverforgung erteilen. Die Gemeindevorstände können diesen Aufträgen mit Zustimmung der Gemeindevertretung ihre Befugnisse und Obliegenheiten bezüglich der Kohlenwirtschaft ganz oder teilweise übertragen. Die Aufträge haben das Recht, vom Kreisohlenamt Auskunft über seine Maßregeln zu verlangen.

Verforgungsanspruch.

Den Verforgungsanspruch jedes Verbrauchers fest nach Kohlenforte und -menge das Kreisohlenamt fest. Es wird berechnet:

1. der Anspruch der Haushaltungen auf Hausbrandkohle einschließlich der Kohle für nicht gewerbliche Koch-, Wasch- und Badezwecke nach der Kopfzahl der Haushaltungsangehörigen einschließlich der Angestellten, Mieter und Untermieter, soweit sie keinen selbständigen Haushalt führen. Freie Zuschläge werden gewährt:
 - a) für Kinder unter 2 Jahren,
 - b) für Sprüche, Warte- und Geschäftszimmer, die innerhalb der Wohnung des Verbrauchers liegen,
 - c) für Büchsen.
2. der Anspruch der Behörden und Anstalten nach der Zahl der heizbedürftigen Räume,
3. der Anspruch der Maschinenkohle nach der erforderlichen Leistung und dem durchschnittlichen Verbrauch der Maschinen;
4. der Anspruch auf Bäderkohle:
 - a) nach der Heizleistung,
 - b) nach der Kopfzahl der Selbstverforgungsumschiffen,
 - c) nach der Kopfzahl derjenigen Hauskinderlandwirtschaft, die das Recht von Mähen besitzen.

Die Ansprüche aller übrigen Verbrauchsstellen werden auf Grund besonderer Beabermittlung festgesetzt. Hierher gehören: landwirtschaftliche Nebenbetriebe, Wittigshäuser, Gasthäuser, Säle, Fremdenzimmer, Gasthöfe, Verkaufshäuser, Werkstätten, Schächthäuser, Molkereien, Ziehbehälter, Kaltwerke, Ziegeleien, Schmelzwerke, gewerbliche Wälder und Wälderungen, Theater und solche Geschäftszimmer, die außerhalb der Wohnung des Verbrauchers liegen.

Soweit in den Gemeinden Aufträge nach § 1 Absatz 3 bestehen, sind die Ansprüche der in § 2 Absatz 2 genannten Verbrauchsstellen im allgemeinen nach Vorschlag der Aufträge festzusetzen.

Der Bedarf einzelner Betriebe ist mangels anderer Anhaltspunkte nach der Zahl der zur Kraftverföhrung angemeldeten Betriebsnehmer zu berechnen. Wo die Heizvorrichtungen mehr Kohle verbrauchen, als nach § 2 dem Verbraucher zufließt, kann das Kreisohlenamt höhere Verforgung bewilligen, solange keine Beschränkungen im Sinne des § 4 Absatz 1 angeordnet sind.

Um den für die Kraftverföhrung und Selbstverföhrung wichtigen Verbrauchsstellen, insbesondere den Haushaltungen, eine angemessene Verforgung zu sichern, kann das Kreisohlenamt die Verforgung anderer Verbrauchsstellen je nach ihrer Bedeutung einschränken oder sperren.

Das Kreisohlenamt kann ferner die Verforgung von Verbrauchern verweigern, vermindern oder fügen, die im Besitz angemessener Vorräte aus dem Kohlenjahr 1919/20 oder früheren Jahren sind, die sie ohne Mitwirkung des Kreisohlenamtes erworben haben oder die ihren Vorrat durch beschleunigte Verfuhrmittel zu beden pflegen, es sei denn, daß ihnen ausret ein erheblicher Nachteil aus dem Gewerbe solcher Verfuhrmittel erwachsen würde.

Haushalte, denen Angestellte und Arbeiter einer Braunkohlengrube oder eines damit verbundenen Werkes angehören, sind von der Verforgung durch den Kreis insoweit ausgeschlossen, als diese Personen Anspruch auf Beurlaubung haben.

Antrag auf Verforgung.

Wer vom Kreise verforgt werden will, hat das nach näherer Vorschrift der §§ 7-11 zu beantragen. Es wird noch bekannt gemacht, bis zu welchem Tage spätestens die Anträge gestellt sein müssen. Wer die Frist verläßt, verliert den Anspruch auf planmäßige Verforgung, es sei denn, daß der Bedarf erst später entstanden ist.

Die Verforgung der Haushaltungen mit Hausbrandkohle im Sinne des § 2 Absatz 1 Ziffer 1 ist bei der zuständigen Ortsbehörde (Magistrat, Ortsrichter oder Ortsvorsteher) zu beantragen. Wer an mehreren Orten Haushalte führt, hat seine Verforgung bei den einzelnen Ortsbehörden besonders zu beantragen. Die Anträge müssen mündlich von den Haushaltsvorständen gestellt werden.

Ausgenommen von der Bestimmung des ersten Absatzes sind die an Zentralheizung angeschlossenen Haushaltungen.

Wer die Verforgung seines Haushaltes mit Hausbrandkohle beantragt, hat dabei zu erklären:

1. wieviel Kohle er im Geschäftsbetriebe beziehen will,
 2. ob er selbst für die Veranschaffung der Kohle forgen will,
 3. ob die Veranschaffung der Kohle seinem Arbeitgeber obliegt, (diese Angabe ist nur dann zu machen, wenn der Arbeitgeber sich mindestens zu teilweiser Verforgung durch den Kreis verpflichtet hat),
 4. welche der Kohlenhändler die Kohle liefern soll (über Kohlenhändler vergl. § 25),
 5. falls er Selbstverforger ist, welche Wärdere für ihn haben soll,
 6. welche Zuschläge im Sinne des § 2 Absatz 1 Ziffer 1 er beantragt,
 7. welche Heizkosten er verwenden will und in welchem Mengenverhältnis er sie braucht.
- Wer seine Kohle ganzentwerfe von der Grube holen will, hat das ausdrücklich anzugeben.
Die Erklärungen können beim Kreisohlenamt widerrufen werden.

Bei der Ortsbehörde haben ferner die in § 2 Absatz 2 genannten Verbraucher ihre Verforgung zu beantragen. Diese Anträge sind nach näherer Bestimmung des § 11 schriftlich einzureichen.

Unmittelbar beim Kreisohlenamt ist nach näherer Bestimmung des § 11 schriftlich zu beantragen.

1. die Verforgung der mit Zentralheizung versehenen Haushaltungen einschließlich der zu diesen Haushaltungen gehörenden Koch-, Wasch- und Badeinrichtungen, soweit sie nicht gewerblichen Zwecken dienen. Sind mehrere Verbraucher an dieselbe Zentralheizung angeschlossen, so hat der Haushaltsvorstand die Verforgung mit Wirtschaftskohlen, der Hauswirt die Verforgung mit Heizungskohlen zu beantragen.
2. die Verforgung der Behörden und Anstalten.
3. die Verforgung mit Maschinenkohle.
4. die Verforgung der Wärdereien mit Betriebskohle. Wer Hauskinderlandwirtschaft hat, die das Recht von Mähen besitzt, muß die Kopfzahl mitteilen, es sei denn, daß er Kohlen für diesen Zweck nicht beantragt.

Für die nach §§ 9 und 10 erforderlichen schriftlichen Anträge sind Vorbrude zu benutzen und sorgfältig auszufüllen. Wo sie erfüllt sind, wird noch bekannt gemacht. Unvollständig ausgefüllte Vorbrude gelten als nicht eingereicht.

Verforgungsbefehd.

Der vom Kreisohlenamt festgesetzte Verforgungsanspruch wird den in § 10 genannten Verbrauchern (sicht) und bezüglich der in §§ 7 und 9 genannten der Ortsbehörde mitgeteilt, wo er zu erfragen ist.

Bezugscheine.

Zur Ausstellung der Bezugscheine ist allein das Kreisohlenamt berechtigt. Unbefugte Ansetzung von Kohle wird verfolgt.

Bezugscheine, die vor dem 1. Mai 1920 ausgestellt sind, verfallen mit diesem Tage.

Vom 1. Mai 1920 ab werden ausgegeben:

1. Reichsbegugscheine (sicht), diese berechtigen zum Bezug von 300 Art. Kohle mit Bahn oder Fuhrwerk.
2. Landbegugscheine (sicht). Diese berechtigen zum Bezug der darauf bezeichneten Kohlenmenge mit Fuhrwerk.
3. Ausweise des Kreisohlenamtes. Diese berechtigen zum Bezug des darauf bezeichneten Anteils von einer zur Verforgung des Kreisohlenamtes lagernden Kohlenladung.

Bezugscheine sind nicht übertragbar.

Die Bezugscheine müssen enthalten: Eine Nummer, das Ausstellungsdatum, die Angabe des Bezügers und des Beziegers, sowie die Angabe der Art und Menge der Kohle.

Es müssen mit dem Siegel des Kreisohlenamtes versehen und von dem für die Ausstellung verantwortlichen Beamten oder Angestellten unterschrieben sein.

Großverbraucher können Landbegugscheine für fortlaufenden Bezug größerer Mengen Kohle erhalten. Diese werden in zwei Etappen ausgestellt, von denen eine als Ausweis in den Händen des Verbrauchers bleibt. Sie verfallen mit Ablauf des Ausgabemonats; dieser muß darauf angegeben sein.

Für den Landbezug werden bis auf weiteres noch das Siegel und die Bezugscheine der ehemaligen Kriegsmirtschaftsstelle verwendet.

Fehlerhafte oder unvollständige Bezugscheine sind ungültig.

Bezugscheinverföhrung.

Ob die Verforgung mit der Bahn oder im Landwege stattfindet, entscheidet das Kreisohlenamt.

Kein Verbraucher hat Anspruch darauf, die ihm zustehenden Kohlen auf einmal, zu bestimmter Zeit oder von einer bestimmten Grube zu erhalten. Bei der Verforgung mit Hausbrandkohle werden die Verbraucher in alphabetischer Reihenfolge bedient. In den Monaten Mai und Juni werden Landwirte bevorzugt.

Den in §§ 7 und 9 genannten Verbrauchern werden die Bezugscheine, soweit sie die Kohlen selbst beschaffen, durch die Hand der Ortsbehörden ausgestellt. Diese haben gemäß der jeder Sendung beiliegenden Verteilungsvorschrift die Namen der Verbraucher und das liefernde Werk in die Bezugscheine einzutragen und diese auf Verlangen anzuhändigen.
Händler und Kreisvermittler (siehe §§ 28 ff.) empfangen ihre Bezugscheine unmittelbar vom Kreisohlenamt, ebenso die in § 10 bezeichneten Verbraucher, wenn sie nicht Zustellung an einen Händler beantragen.

Die Landbegugscheine werden reihenweise ausgegeben. Soweit sie den Ortsbehörden zugehen, wird die Ausgabe bekannt gemacht. Eine neue Reihe wird nicht eher verandt, als bis die vorhergehende von den Gruben beliefert ist.

Das Kreisohlenamt bleibt auch nach Ausgabe der Bezugscheine zur Verforgung über die Kohle berechtigt, bis sie in den Gewahrsam des Verbrauchers übergegangen ist.

Empfänger von Bezugscheinen sind verpflichtet, auf Verlangen des Kreisohlenamtes die Bezugscheine zurückzugeben. Die Verforgung der Inhaber darf jedoch hierunter nicht leiden, ausgenommen in den Fällen der §§ 5 Absatz 3, 4 bis 5, 6 Absatz 3, 50 und 60 der Verforgung im Sinne des § 36.

Die Empfänger von Bezugscheinen sind verpflichtet, die ihnen darauf zustehenden Kohlen sofort zu beschaffen. Widrigenfalls können die Bezugscheine eingezogen oder außer Kraft gesetzt werden.

Händler.

Händler im Sinne dieser Bekanntmachung sind auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die sich mit der Beschaffung und dem Vertrieb von Kohle befassen.

Anzeige der Milch erfolgt vom 24. d. Mts. ab von 10 bis 12 Uhr im Geschäft von Delfisch. Milchkarten sind jedesmal mitzubringen.

Nebra, den 23. April 1920.

Der Magistrat. Müller.

Bekanntmachung.

Wir haben 200 Zentner Saatkartoffeln erhalten. Die Ausgabe der Saatkartoffeln findet am Sonnabend den 24. 4. 20. von 2-6 Uhr im Ausschuppen der Mühle statt. Der Preis beträgt 45.00 pro Zentner. Die fröh freierzeit zum Bezüge der Saatkartoffeln gemeldet haben diese während der oben angegebenen Zeit abzugeben.

Nebra, den 23. April 1920.

Der Magistrat. Müller.

Bekanntmachung.

Vom 18. April 1920 ab werden für die bahnamtliche An- und Abfuhr der Säugeliter auf Bahnhof Nebra für je angefangene 50 Kilo bis auf weiteres folgende Gebührensätze festgesetzt:

Die Eisenbahndirektion.

El- und Frachtgut 150 Pfg. Sperrgut 225 "

Die Aufhebung dieser Verforgung wird f. B. durch folgenden Anschlag bekannt gemacht werden:
Erfurt, den 13. April 1920.

Die Eisenbahndirektion.

für die vielen Glückwünsche und Geschenke anlässlich unserer Hochzeit sagen wir auf diesem Wege unseren herzlichsten Dank.

Emil Rabenold u. Frau geb. Zeigermann.

Nebra, im April 1920.

Meine Wohnung

besit et sich von jetzt ab

Wasserweg Nr. 5.

colorchecker CLASSIC

Wasserweg Nr. 5.

Wasserweg Nr. 5.

Wasserweg Nr. 5.

Wasserweg Nr. 5.

Wasserweg Nr. 5.

Wasserweg Nr. 5.

Wasserweg Nr. 5.

Wasserweg Nr. 5.

Wasserweg Nr. 5.

Wasserweg Nr. 5.

Wasserweg Nr. 5.

Wasserweg Nr. 5.

Wasserweg Nr. 5.

Wasserweg Nr. 5.

Wasserweg Nr. 5.

Wasserweg Nr. 5.

Wasserweg Nr. 5.

Wasserweg Nr. 5.

Wasserweg Nr. 5.

Wasserweg Nr. 5.

Wasserweg Nr. 5.

Wasserweg Nr. 5.

Wasserweg Nr. 5.

Wasserweg Nr. 5.

Wasserweg Nr. 5.

Wasserweg Nr. 5.

Wasserweg Nr. 5.

Wasserweg Nr. 5.